

Vorlage Nr.: 0130/2018
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungs- ergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Betriebsausschuss Stadtentwässerung	Vorberatung	25.10.2018		N			
Rat	Entscheidung	01.11.2018		Ö			

Satzung zur 11. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben

Anlagen:

- Anlage 1 - Dokumentation zur Kalkulation mit Anlagen
- Anlage 2 - Kalkulation der Gebühren 2019-2020
- Anlage 3 - Nachkalkulation der Gebühren 2015-2016
- Anlage 4 - 11. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Die Kalkulation der dezentralen Schmutzwassergebühren erfolgte zusammen mit der Kalkulation der zentralen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren. Der Sachverhalt und die Rechtslage der Beschlussvorlagen 128/2018 und 129/2018 gelten daher auch für diese Beschlussvorlage. Die Anlagen 1 und 2 beinhalten die ausführliche Dokumentation und die Kalkulation.

Verrechnung Über- bzw. Unterdeckung

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG *sind* die aus der Nachkalkulation ermittelten Überdeckungen innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren *auszugleichen*; etwaige Kostenunterdeckungen *sollen ausgeglichen* werden. Im vorherigen Kalkulationszeitraum wurden auf Vorschlag der Verwaltung mit Beschluss des Rates vom 15.12.2016 bereits die Über- und Unterdeckungen des Jahres 2014 ausgeglichen. Nunmehr verbleibt der Ausgleich der Über- und Unterkostendeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2015 – 2016. Damit ist in der Kalkulation die Unterdeckung aus 2015 in Höhe von 4.932,38 € und die Kostenüberdeckung aus 2016 in Höhe von 3.284,92 € berücksichtigt (Anlage 3).

Anrechnung Zinsen

Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG gehört zu den Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Das NKAG bezieht sich grundsätzlich auf kalkulatorische Zinsen, die unter Beachtung eines Mischzinssatzes zu

berechnen sind. Welcher Zinssatz als angemessen anzusehen ist, entscheidet jedoch die Gemeinde nach Maßgabe der Kapitalbindung in der jeweiligen öffentlichen Einrichtung selbst. Daher sind dem Rat die Alternativen vorzulegen. Die umfangreiche Berechnung des kalkulatorischen Mischzinssatzes ist in der Dokumentation (Anlage 1) erläutert.

Bisher wurde die Höhe der tatsächlichen Zinsen angesetzt und aus dem Wirtschaftsplan 2018 entnommen. Zum Zwecke der fortwährenden Gebührenstabilität schlägt die Verwaltung vor, dass im Rahmen einer Ermessensentscheidung weiterhin die tatsächlichen Zinsen bei der Kalkulation berücksichtigt werden. Die Zinsen sind für den Kalkulationszeitraum eindeutig feststellbar. Sie gehören nach den betriebswirtschaftlichen Grundlagen zu den betrieblichen Aufwendungen, so dass sie in der Kalkulation als Kostenposition anrechenbar sind.

Verteilungsmaßstab

Die Aufwandspositionen „Betriebsführungsentgelt“, „allgemeiner Aufwand“ sowie „Dienstleistungen der Stadt“ wurden wie schon im vorherigen Kalkulationszeitraum mit einem Verteilungsschlüssel 80:20 zwischen den Bereichen Schmutzwasser und Niederschlagswasser aufgeteilt. Die Aufteilung des 80 %-igen Schmutzwasseranteils erfolgt zu 79,2 % auf die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und 0,8 % auf die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung. **Neu** ist die Aufteilung des Betriebsführungsentgeltes in variable und fixe Kosten, dessen Unterscheidung lediglich Auswirkungen auf die dezentrale Abwasserbeseitigung hat. Sie entsprechen den Gebühren, die zur Entsorgung des Abwassers aus Gruben und Kleinkläranlagen an die Mawaso Agrardienstleistungs GmbH zu zahlen sind. Diese Unterscheidung ist nach Rücksprache mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung vorgenommen worden, weil dadurch dem gebührenrechtlichen Wirklichkeitsmaßstab eher entsprochen wird. Die Kosten können durch diese Maßnahme den einzelnen Bereichen sachgerechter zugeordnet werden.

Neu sind ebenfalls die Kosten zur Entsorgung des Klärschlammes. Seit Änderung der einschlägigen Verordnungen in 2017 ist die Möglichkeit, Klärschlämme etwa in der Landwirtschaft als Dünger zu verwerten nun sehr stark eingeschränkt. Die weiterhin in gleicher Menge anfallenden Klärschlämme müssen aber auch weiterhin entsorgt werden, was nur in sogenannten Monoverbrennungsanlagen geschehen kann. In Niedersachsen gibt es aktuell noch keine einzige Monoverbrennungsanlage und vorhandene Verbrennungsanlagen benachbarter Länder sind vollkommen ausgelastet weshalb zusätzliche Kosten zur Entsorgung des Klärschlammes anfallen werden. Diese Entwicklung wurde durch die Einstellung entsprechender Kosten in der Kalkulation berücksichtigt.

Gebührenhöhe

Die durchschnittliche Bemessungsgrundlage für die dezentrale Schmutzwassergebühr basiert auf einer Abfuhrmenge von jährlich 250 m³ bei abflusslosen Gruben bzw. 367 m³ bei Kleinkläranlagen. Diese Werte wurden nach Rücksprache mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung angepasst, weil die Betrachtung der Vergangenheit zur bisherigen Kalkulation abweichende Abfuhrmengen erwarten lässt.

Daraus ergibt sich ein Gebührensatz von durchschnittlich **27,57 €/m³ (tatsächliche Zinsen) bzw. 27,83 € (kalkulatorische Zinsen)** für abflusslose Gruben und **52,05 €/m³ (tatsächliche Zinsen) bzw. 54,63 € (kalkulatorische Zinsen)** für Kleinkläranlagen. Im Falle der Festlegung der tatsächlichen Zinsen bedeutet dies eine Senkung der Gebührenhöhe gegenüber dem

Vorkalkulationszeitraum von 3,16 €/m² (- 10,3 %) für abflusslose Gruben bzw. 13,35 € (- 20,41 %) für Kleinkläranlagen. Sollten die kalkulatorischen Zinsen zu Grunde gelegt werden, so sinken die Gebühren nur um 2,90 € (- 9,43 %) für abflusslose Gruben bzw. 10,77 € (- 16,47 %) für Kleinkläranlagen.

Änderungssatzung

Die in der Anlage 4 beigefügte Änderungssatzung beinhalten die neuen ab dem 01.01.2019 gültigen Gebührensätze (§ 3).

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Die Änderung der Gebührensätze hat keine finanziellen Auswirkungen für den städtischen Haushalt, da die Kalkulation für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung erfolgt.

3. Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt:

1. Die von der Verwaltung erstellte Gebührenkalkulation einschließlich der Dokumentation wird zur Kenntnis genommen, die dort vorgenommenen Ermessens- bzw. Prognoseentscheidungen bestätigt und ausdrücklich beschlossen.
2. Die Gebührenfestsetzung erfolgt auf Grundlage der Berechnung der Zinskosten nach
 - a. den tats. Zinsen (**27,57 €/m³ und 52,05 €/m³**) oder alternativ
 - b. dem kalk. Mischzinssatz (**27,83 €/m³ und 54,63 €/m³**).
3. a) Die 11. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben wird in der vorliegenden Fassung unter Beachtung des beschlossenen Gebührensatzes zu 2a. beschlossen.

b) Die 11. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben wird in der vorliegenden Fassung unter Beachtung des beschlossenen Gebührensatzes zu 2b. beschlossen.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die neue dezentralen Schmutzwassergebühren werden für den Kalkulationszeitraum 2019-2020 festgesetzt.
- b) Die der Gebührenkalkulation zu Grunde gelegten Abschreibungsbeträge sowie Restbuchwerte werden aus dem Anlagenachweis der Stadtwerke übernommen.

- c) Aus der Nachkalkulation für 2015 und 2016 resultiert eine Unterdeckung im Bereich der dezentralen Abwasserentsorgung i.H.v. 4.932,38 € (2015) und eine Überdeckung in Höhe von 3.284,92 € (2016), die in der Kalkulation für 2019 und 2020 ausgeglichen werden.
- d) Als Bemessungsgrundlage für die dezentrale Schmutzwassergebühr wird eine Abfuhrmenge von jährlich 250 m³ bei abflusslosen gruben bzw. 367 m³ bei Kleinkläranlagen festgesetzt.
- e) Alt. 1 Bei der Verzinsung der Anlagegüter werden ausschließlich die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen als Aufwandsposition zu Grunde gelegt.
Alt. 2 Bei der Verzinsung der Anlagegüter werden ausschließlich die kalkulatorischen Zinsen als Aufwandsposition zu Grunde gelegt.

4. Unterschrift des/der Fachgruppenleiters 20

Holldorf

5. Unterschrift des Leiters des Eigenbetriebs Stadtentwässerung

Ahrens

6. Unterschrift des Ersten Stadtrates

Cassebaum

7. Entscheidung des Bürgermeisters

Röbbert